

99018012001001, 99018012001001

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte aus EU-Mitgliedstaaten beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125159516/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018012001001, 99018012001001
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte aus EU-Mitgliedstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, BQFG, Qualifikation, Tierarzt, BQ-Portal, Approbation, Berufsanerkennung, Berufserlaubnis, BQRL, Tierarztarbeitserlaubnis, Tierarztanerkennung, Arbeitserlaubnis

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ve tKostVMV2008rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ve tKostVMV2008rahmen
Teaser	Damit Sie in Deutschland als Tierarzt oder Tierärztin ohne Approbation vorübergehend arbeiten können, brauchen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Tierärztin oder Tierarzt besitzen, jedoch keine Approbation, und den tierärztlichen Beruf nur vorübergehend ausüben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.</p> <p>Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ beziehungsweise „Tierarzt“ zu führen.</p> <p>Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens 4 Jahren erteilt oder verlängert werden.

Die Grundlage für die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin. Darüber hinaus bedarf es einer gesonderten Berufszulassung, um in der Bundesrepublik Deutschland die Berufsbezeichnung „Tierärztin/ Tierarzt“ führen und den tierärztlichen Beruf ausüben zu dürfen. Diese Berufszulassung ist die Approbation. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation sind in der Bundes-Tierärzteordnung gesetzlich verankert.

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation gemäß Bundes-Tierärzteordnung nicht erfüllt sind, kann die Berufszulassung alternativ auch durch eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erfolgen. Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen. Auf dieser Grundlage kann die Berufszulassung befristet für höchstens 4 Jahre erfolgen. Eine weitere Verlängerung ist nur in wenigen Sonderfällen möglich.

Dies gilt bis auf Ausnahmen nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die einen Ausbildungsnachweis in einem dieser Staaten erworben haben oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis vorlegen, da diese Antragsteller in der Regel zum Erhalt der Approbation berechtigt sind. Gemäß § 11 der Bundes-Tierärzteordnung steht die Erlaubnis der Erteilung der Approbation nicht entgegen.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs,
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (beglaubigte Kopie des Personalausweises, Passes oder Identitätsnachweis),
- einen Berufsqualifikationsnachweis (tierärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger tierärztlicher Befähigungsnachweis/Ausbildungsnachweis),
- gegebenenfalls beglaubigter Nachweis der Asylenerkennung, Erlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz oder Besitz einer Einbürgerungssicherung
- unterschriebener tabellarischer Lebenslauf: aktuell, kurzgefasst und mit ausführlicher, zeitlich lückenloser Darstellung des Ausbildungswegs und beruflichen Werdegangs
- Bescheinigung des zukünftigen Arbeitgebers über die Anstellungsmöglichkeit und Begründung (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Bedarfsprüfung)
- Nachweis der Straffreiheit, Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Ärztliches Gesundheitszeugnis, wonach Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes geeignet sind (kein amtsärztliches Zeugnis erforderlich, Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

Die Unterlagen können ohne bestimmte Formvorgaben an die zuständige Behörde gerichtet werden.

Hinweis: Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie in deutscher Übersetzung beifügen. Die Übersetzung muss durch einen amtlich vereidigten Urkundendolmetscher oder eine amtlich vereidigte Urkundendolmetscherin erfolgen. Diplome, Zeugnisse der tierärztlichen Ausbildung müssen Sie in beglaubigter Übersetzung vorlegen.

Ergänzende Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern:

Modul

Sachverhalt

- Nachweis, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt: In Mecklenburg-Vorpommern ist der Nachweis über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erbringen
- Darüber hinaus sind gegebenenfalls folgende Unterlagen erforderlich: Personalausweis bzw. Reisepass mit aktueller Meldebestätigung.

Soweit die Unterlagen/Nachweise nicht in deutscher Schrift ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich anerkannter Übersetzung vorzulegen.

Voraussetzungen

Um eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes zu bekommen,

- müssen Sie eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen
- dürfen Sie sich nicht eines Verhalten schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ergibt
- dürfen Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht für die Ausübung des Tierarztberufes ungeeignet sein
- müssen Sie über die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen und
- benötigen Sie den Nachweis einer konkreten Arbeitsstelle.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Nachweis über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erbringen.

Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen oft von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten

Modul	Sachverhalt
	<p>sind individuell unterschiedlich.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern wird für die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs eine Verwaltungsgebühr im Rahmen von 82,00 - 123,00 Euro erhoben.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr in diesem Rahmen richtet sich nach dem jeweils entstandenen Verwaltungsaufwand.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes müssen Sie schriftlich oder elektronisch einen Antrag bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes stellen, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. • Die zuständige Stelle entscheidet nach Prüfung Ihrer Unterlagen über die Erlaubnis. <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch den Antragstellenden • Prüfung und Bearbeitung durch die zuständige Behörde (gegebenenfalls Anforderung weiterer Unterlagen/ Klärung besonderer Fragestellungen) • Bescheid über die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs/ Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs • Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie wird nur mit einer Gesamtdauer von maximal 4 Jahren und widerruflich erteilt. Bei bestimmten Ausnahmen kann der Zeitraum verlängert werden.
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Antrag wird innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entschieden.</p>
Frist	<p>Der Antrag muss bevor Sie als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten, gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Kann Ihnen keine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erteilt werden, prüft die zuständige Behörde, ob das Ausüben bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten dennoch genehmigt werden kann. Die Behörde wird sich in</p>

Modul

Sachverhalt

diesem Fall mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs kann zu strafrechtlichen Folgen führen.

Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs kann zu strafrechtlichen Folgen führen.

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch gemäß Rechtsbehelfsbelehrung
- Klageverfahren

Kurztext

- Für die vorübergehende Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). Liegt diese nicht vor, wird eine Erlaubnis benötigt.
- Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten möchten, zu beantragen.
- Es muss eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachgewiesen werden.
- Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Landesverordnungen.
- Der Antrag muss vor dem Tätigwerden als Tierärztin oder Tierarzt gestellt werden.
- Nach der Erlaubnis erfolgt auf Anmeldung eine Registrierung bei der Tierärztekammer.

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Behörde des Landes, in dem Sie tätig werden wollen.

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Zuständige Stelle

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Modul	Sachverhalt
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Antrag_Erlaubnis_voruebergewende_Ausuebung_tieraerztlicher_Beruf.docx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Antrag_Erlaubnis_voruebergewende_Ausuebung_tieraerztlicher_Beruf.docx</p>
Ursprungsportal	<p>Applying for authorization to temporarily exercise the veterinary profession for veterinarians from EU member states, Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte aus EU-Mitgliedstaaten beantragen</p>